

**Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**  
Wolfgang Andres,  
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

Telefon: 0 22 51 / 15-303  
E-Mail: wolfgang.andres@  
kreis-euskirchen.de

Euskirchen, 23. November 2020

### Presse-Info

## Vogelgrippe ist auf dem Vormarsch

**Kreis-Veterinäramt: Private Geflügelhalter müssen ihre Bestände melden – unabhängig von der Anzahl der Tiere**

In Deutschland und den Niederlanden sind an Nord- und Ostseeküste seit Ende Oktober zahlreiche Fälle der hochpathogenen (hoch ansteckenden) aviären Influenza (landläufig Vogelgrippe bzw. Geflügelpest) des Subtyps H5 bei Wildvögeln aufgetreten. Anfang November kam es auf der Hallig Oland, im Kreis Segeberg und in den Niederlanden dann auch zu Ausbrüchen in Hausgeflügelhaltungen. Vor dem Hintergrund dieses durch den Vogelzug bedingten hochdynamischen Geschehens hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) seine bisherige Risikoeinschätzung überarbeitet und die Ausbreitung der Geflügelpestviren in Wasservogelpopulationen, Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingeschätzt.

Dies nimmt das Veterinäramt des Kreises Euskirchen zum Anlass, auch alle privaten Geflügelhalter, unabhängig von der Tierzahl, an ihre Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse NRW sowie die zusätzliche Meldung beim Veterinäramt zu erinnern. Alle Halter von Zier- oder Nutzgeflügel (Straußenvögel, Puten, Hühner, Rassehühner, Rebhühner, Perlhühner, Wachteln, Fasane, Enten, Gänse und Tauben) sind verpflichtet, ihre Geflügelhaltung (auch einzelner Tiere!) anzumelden und ein Bestandsregister zu führen. Entsprechende Vordrucke und Anmeldeformulare finden sich unter [www.kreis-euskirchen.de/Bürgerservice/Formulare/Veterinärwesen](http://www.kreis-euskirchen.de/Bürgerservice/Formulare/Veterinärwesen). Alle Geflügelhalter, die ihren Bestand bisher noch nicht gemeldet haben, sollten die Meldungen unverzüglich schriftlich richten an: **Tierseuchenkasse NRW, Nevinghoff 40, 48147 Münster** (<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/meldung/index.htm>) und an **Der Landrat - Abt. 39, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen**.

Die Tierseuchenkasse erteilt nach der Anmeldung eine Betriebsregistriernummer und erhebt einen geringen Jahresbeitrag von z. Zt. 10 € pro Bestand mit bis zu 50 Hühnern. Geflügelhalter, deren Tiere vorschriftsmäßig angemeldet sind und wegen eines Seuchengeschehens getötet werden müssen, bekommen diese dann entschädigt.

Grundsätzlich ist jeder Nutztierhalter verpflichtet, vor Beginn seiner Tätigkeit die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren unabhängig von der Tierzahl anzuzeigen und jede Veränderung der Betriebsdaten zeitnah zu melden. Diese Meldepflicht bei der Tierseuchenkasse vor Aufnahme der Tätigkeit gilt im Übrigen auch für alle Halter von sonstigen landwirtschaftlichen Nutztieren wie Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Ponys, Esel, Schweine, Gehegewild und Bienen.

Des Weiteren wird dringend auf die einzuhaltenden Biosicherheitsmaßnahmen hingewiesen. Entsprechende Informationsschreiben werden in den nächsten Tagen an die hier bekannten und gemeldeten Geflügelhalter verschickt. Eine gesetzliche Aufstallungsverpflichtung besteht in NRW derzeit noch nicht. Es sind aber alle Geflügelhalter gut beraten, vorsorglich entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Weitere Informationen zur Geflügelpest und zu Biosicherheitsmaßnahmen finden sich auf der Homepage des FLI (<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>).

Gemäß der Geflügelpestverordnung sind alle Halter von Zier- oder Nutzgeflügel unabhängig von der Bestandsgröße auch weiterhin verpflichtet, ihre Tiere regelmäßig gegen die *atypische Geflügelpest* (ND, Newcastle Disease) impfen zu lassen und entsprechende Nachweise vorzuhalten. Dies gilt auch für jede Hobbyhaltung!

Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter 02251-15 254 und 15 590 gerne zur Verfügung.